

SATZUNG DES FÖRDERVEREINS „HISTORISCHES RECKAHN e.V.“

Lesefassung (Beschluss v. 07.12.1996, in den geänderten Fassungen v. 14.08.2002, 25.04.2009)

§ 1 Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „**Förderverein Historisches Reckahn e.V.**“
– im folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Reckahn und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Brandenburg an der Havel eingetragen

Anschrift: Förderverein Historisches Reckahn e.V.
Reckahner Dorfstr. 23
14797 Kloster Lehnin, OT Reckahn

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, die Arbeit im Reckahner kulturhistorischen Ensemble mit „Schulmuseum Reckahn“, „Rochow-Museum Reckahn“ und Gutspark mit seinen Denkmälern kontinuierlich zu unterstützen.

Der Verein fördert die Sammlungs-, Bewahrungs- und Forschungstätigkeit der unter (1) genannten Einrichtungen. Besondere Aufmerksamkeit wird hierbei der Förderung der kulturell- bildnerischen und museumspädagogischen Arbeit mit Schulklassen und Studiengruppen gewidmet.

Der Verein befördert die Sammlungstätigkeit der musealen Einrichtungen v.a. von Zeugnissen des Schulalltages vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart sowie von historisch-pädagogischer Literatur und Archivalien zu Schule und Unterricht v.a. der Region Brandenburg-Preußen; Sammlung von Zeugnissen der Geschichte aus dem Reckahner Raum.

Der Verein unterstützt die Publikationstätigkeit von Forschungsergebnissen zur regionalen und Reckahner Geschichte, v.a. zur Bildungsgeschichte.

Der Verein fördert die Ausstellungstätigkeit der unter (1) genannten Einrichtungen, besonders zu historisch-pädagogischen sowie regional- bzw. lokalgeschichtlichen Themen.

Der Verein fördert die kulturelle und heimatkundliche Arbeit in Reckahn.

Der Verein unterstützt die Öffentlichkeitsarbeit der unter (1) genannten musealen Einrichtungen und wirbt um Sponsoring zur finanziellen Absicherung laufender Projekte.

2. Der Verein ist Träger einer Hilfskasse zur Förderung des oben genannten Zweckes.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweilig gültigen Fassung. Zur Erreichung seiner Ziele kann der Verein auch Zweckbetriebe gründen.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
6. Mittel des Verein dürfen ausschließlich für satzungsgebundene Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder und Dritte sind ausgeschlossen.
7. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.

2. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins fördern und unterstützen.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist der Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch gleiche Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigten allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und den Mitgliedern Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – zu unterstützen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Tod.
3. Der freiwillige Austritt bzw. die Ummeldung von aktiver auf passive Mitgliedschaft oder umgekehrt, müssen innerhalb eines Monats dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder sein Verhalten sich nachteilig auf den Verein auswirkt.
5. Der Ausschluss erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung. Das auszuschließende Mitglied hat das Recht der Stellungnahme. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 6. Mitgliedsbeiträge

1. Der Beitrag beträgt jährlich mindestens 30 Euro. Der Beitrag ist in der Regel im I. Quartal des laufenden Jahres zu entrichten.
2. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss die Höhe des Beitrages nach Ablauf eines Geschäftsjahres neu festsetzen. Nichtzahlen des Beitrages berechtigt zum Ausschluss des Mitgliedes gemäß § 5 dieser Satzung. Dem Ausschluss muss eine einmalige Mahnung des Vorstandes mit Zahlungsaufforderung vorausgegangen sein.

§ 7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister (Finanzen)
- dem Schriftführer

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Entweder der 1. und der 2. Vorsitzende oder der 1. Vorsitzende und Schatzmeister oder Schriftführer oder der 2. Vorsitzende und Schatzmeister oder Schriftführer. Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse in einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Sitzungen werden vom Vorstand einberufen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich hat eine Mitgliederversammlung statt zu finden. Die Mitgliederversammlung wird im I. Quartal des Kalenderjahres einberufen.

Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand.

In der Mitgliederversammlung sind alle im § 3 genannten Mitglieder stimmberechtigt.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Änderungen der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder ein Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder unter Angabe der Gründe vorliegt. Die Mitgliederversammlung kann zur Realisierung der im § 2 genannten Ziele und Zwecke zeitweilige bzw. dauerhafte Arbeitsgruppen als Arbeitsstrukturen beschließen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

In der Mitgliederversammlung legt der Vorstand Rechenschaft über das abgelaufene Geschäftsjahr ab.

Alle zwei Jahre beschließt die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes und wählt einen neuen Vorstand.

§ 10 Kassenführung

Der Vorstand erarbeitet eine Kassenordnung.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich die ordnungsgemäße Kassenführung des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Mitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen, in der mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Der Auflösungsbeschluss muss mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen in vorheriger Abstimmung mit dem Finanzamt an die Gemeinde Reckahn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand ist Brandenburg an der Havel und der Erfüllungsort ist Reckahn. Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 07.12.96 beschlossen.